

Gesetzlicher Schutz

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG

§ 44 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen... oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),...

Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV Anlage 1

Der Moschusbock und alle anderen Bockkäfer sind bis auf wenige Ausnahmen geschützt.

Der Gültigkeitsbereich der Naturschutzgesetze erfaßt sowohl die freie Landschaft als auch den geschlossenen Siedlungsbereich. Adressat ist jedermann, d.h. die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen obliegt jeder Person.

Literatur:

- /1/ TRAUTNER, J. et al.: Käfer Band 1 beobachten bestimmen. Melsungen: Neumann-Neudamm, 1989
- /2/ REICHHOLF-RIEHM, H.: Insekten. München: Mosaik-Verlag, 1984
- /3/ BRINGMANN, H.-D.: Moschusbock. Rostock, 1995 (Artenhilfsprogramm: Hrsg. Hansestadt Rostock)
- /4/ HARDE, K.W. et al.: Der Kosmos-Käferführer, Stuttgart: Franck'sche Verlagshandlung, 1988
- /5/ Urania-Tierreich Insekten. Leipzig-Jena-Berlin: Urania, 1989
- /6/ BECK-Texte Naturschutzrecht. München: dtv, 1995

Impressum

Herausgeber:

Hansestadt Rostock

Presseamt

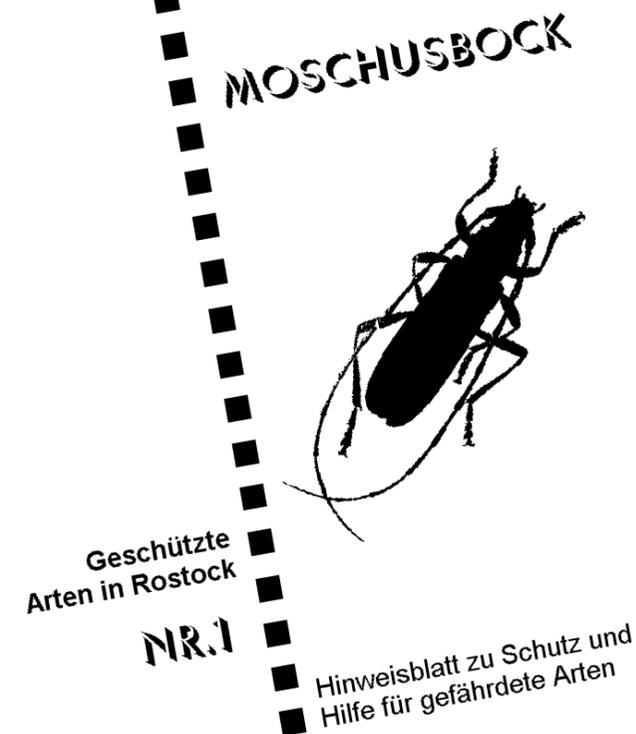
Redaktion:

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen

Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock

Tel./Fax (03 81) 381 85 01 / 381 85 90

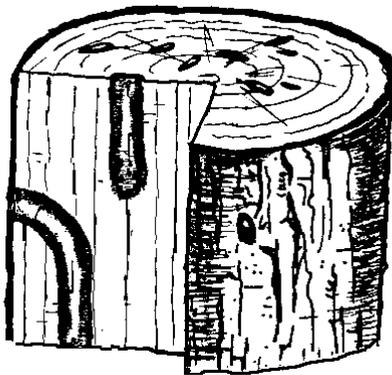
(06/23) 6. geänderte Fassung



Lebensweise

Der Moschusbock (*Aromia moschata* L.) ist ein Bockkäfer, der seinen Namen nach dem charakteristischen Moschusduft, den der Käfer absondert, erhalten hat. Die Weibchen legen ihre Eier in die Rindenrisse von Weiden ab. Es werden bis zu 50 Eier produziert. Daraus entwickeln sich Larven, die durchschnittlich drei Jahre im Holz der Äste und Stämme leben. Die Fraßgänge der Larven im Holz sind oval. Der Durchmesser beträgt rund 6 mm x 13 mm. Die Larven verpuppen sich im Frühsommer des dritten Jahres. Nach erfolgter Umwandlung erscheinen dann die Käfer. Deren Flugzeit dauert in unserem Gebiet von Mitte Juni bis Mitte September. Sie sind tagaktiv und halten sich hauptsächlich an den Brutgehölzen auf.

Die Abbildung zeigt ein ovales Austrittsloch und Fraßgänge, an denen man die Besiedelung eines Baumes durch den Moschusbock erkennt:



Nahrung

Der Moschusbock entwickelt sich im Frischholz, d.h. nur lebende Bäume werden besiedelt. Die Eiablage durch das Käfer-weibchen erfolgt meist an leicht kränkelnden Gehölzen.

Die Käfer naschen gelegentlich am austretenden Saft von Weiden, Ahorn und Birken.

Die Larven fressen das Holz von Weiden, dabei nehmen sie Salizylsäure mit der Nahrung auf. Deren chemische Umwandlung in den Duftdrüsen führt dann bei den Käfern zum typischen Moschusgeruch.

Hauptnahrungspflanzen im Rostocker Raum:

- Kübler-Weide (*Salix x smithiana*)
- Sal-Weide (*Salix caprea*)
seltener
- Grau-Weide (*Salix cinerea*)
- Silber-Weide (*Salix alba*)

Der Sonne ausgesetzte Stämme und dicke Äste im lichten Kronenbereich werden bevorzugt (nach BRINGMANN). Die Bäume befinden sich in Parkanlagen, Verkehrs- und Wohnbegleitgrün, Ödlandflächen und in der freien Landschaft.

Vereinzelt besuchen die Käfer im Hochsommer bei anhaltender Trockenheit Doldenblüten.

Die Abholzung besiedelter Weiden ist die Hauptursache für den Rückgang der Bestände.

Schutzmaßnahmen

Nach BRINGMANN befindet sich in der Hansestadt Rostock die größte Population des Moschusbockes in der BRD, der in einigen Bundesländern bereits in der Roten Liste als bedrohte Art erfaßt ist.

Erhaltung der Tiere und ihrer Lebensgrundlage durch:

- Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden und Herbiziden
- bei Notwendigkeit einer Baumfällung Fällzeitpunkt erst ab Anfang September, damit zumindest die Käfer überleben
- bei Möglichkeit nur Entlastungsschnitt zur Verringerung der Windlast und Belassung einzelner Äste
- Einsetzung von vitalen und mit Larven besetzten dicken Ästen in den Erdboden falls der Baum gefällt werden muß (nur bei Kübler-Weide)
- rechtzeitige Verjüngung der Bestände
- Neuanpflanzungen in unkritischen Bereichen in der freien Landschaft mit Sal-Weiden - vor allem an sonnigen geschützten Stellen
- Durchführung eines Pflanzprogramms von mindestens zehnjähriger Dauer

Bei allen Eingriffen an mit Bockkäfern besetzten Bäumen ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung notwendig.

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege - Sachgebiet Biotop- und Artenschutz - ist Ansprechpartner.